

*Bayerisches Staatsministerium der Justiz
- Landesjustizprüfungsamt -*

Erste Juristische Staatsprüfung 2021/1

A u f g a b e 1

(Arbeitszeit: 5 Stunden)

Erste Juristische Staatsprüfung 2021/1

A u f g a b e 1

(Arbeitszeit: 5 Stunden)

Karla (K) möchte für ihre privaten Erledigungen ein neues Fahrrad erwerben. Am 1. September 2018 kauft sie daher beim Warenhaus Vielkauf, das von der Vielkauf AG (V-AG) betrieben wird, ein Fahrrad der Marke BikeNow, Modell "Racing2". Aufgrund einer einmaligen Sonderaktion kostet das Fahrrad an diesem Tag statt der regulären 1.500,- € nur 1.300,- €. Vereinbarungsgemäß wird das Fahrrad im Warenhaus - nach Maßgabe der bei der Bestellung festgelegten technischen Spezifizierungen - komplett montiert (anteiliger Wert der Montageleistung: 75,- €). Am 10. September 2018 wird das Fahrrad an Karla ausgeliefert.

Aufgrund gesundheitlicher Schwierigkeiten kann Karla das Fahrrad zunächst nicht in Gebrauch nehmen. Als ihr 20-jähriger Sohn Sven (S) das noch unbenutzte Fahrrad zwei Jahre später im Keller entdeckt und am 1. Oktober 2020 mit dem Fahrrad erstmalig eine Fahrt unternimmt, erleidet er infolge eines Bremsversagens einen Unfall. Dabei kommt es zu einem Totalschaden des Fahrrads. Außerdem wird der neuwertige Fahrradhelm von Karla (Wert: 50,- €), den Sven bei der Fahrt getragen hat, irreparabel zerstört. Sven selbst erleidet bei dem Unfall Schürfwunden am Ellbogen und eine Platzwunde am Kopf, was ärztlich behandelt werden muss und wodurch ihm Heilbehandlungskosten von 300,- € entstehen. Es stellt sich heraus, dass die Monteurin Monika (M), die in der Fahrradabteilung der Vielkauf AG für die Montage des für die Lieferung an Karla vorgesehenen Fahrrads zuständig war, aus Unachtsamkeit ein schadhaftes Bremsseil (Wert in ordnungsgemäßem Zustand: 5,- €) verbaut hat. Die Schadhaftheit des Bremsseils war für den Unfall ursächlich, jedoch weder für Karla noch für Sven erkennbar.

Karla wendet sich umgehend an die Vielkauf AG und verlangt unter Berufung auf den dargestellten Sachverhalt sofortige Lieferung eines neuen Fahrrads und wegen der Zerstörung ihres Fahrradhelms Zahlung von 50,- €. Außerdem fordert sie die Vielkauf AG zum Ersatz der Heilbehandlungskosten ihres Sohnes auf. Dieser hat Karla zuvor sämtliche Ansprüche, die ihm wegen des Unfalls gegen die Vielkauf AG zustehen könnten, abgetreten, da er sich selbst nicht um die Angelegenheit kümmern will. Der zuständige Mitarbeiter der Vielkauf AG teilt Karla daraufhin mit, dass man den Sachverhalt nicht bestreite und sehr bedauere. Die Lieferung eines neuen Fahrrads komme aber schon deshalb auf keinen Fall in Betracht, weil das Modell "Racing2", das Gegenstand des Kaufvertrags war, nicht mehr lieferbar bzw. nicht mehr am Markt verfügbar sei und man auch keine Fahrräder dieses alten Modells mehr auf Lager habe. Es habe nämlich zwischenzeitlich einen Modellwechsel gegeben. Das neue Modell "Racing3" koste zwar auch 1.500,- € und unterscheide sich daher im Preis nicht vom alten; allerdings weise es gegenüber dem alten Modell einige kleinere technische Verbesserungen, namentlich der Schutzbleche (verstärkt aerodynamische Form) und des Griffs (neuartige Gummimischung), sowie optische Veränderungen auf. Außerdem lehne man es aus grundsätzlichen Erwägungen ab, Karla auf diesem Wege das neue Modell zu verschaffen. Schließlich sei man aus rechtlicher Sicht schon wegen des erheblichen Zeitablaufs keinesfalls zu irgendwelchen Leistungen bereit. Karla beharrt jedoch darauf, dass ihr wegen der Zerstörung des Fahrrads

dann eben ein Schadensersatz in Höhe von 1.500,- € zustehe, zusammen mit den Ansprüchen hinsichtlich des Helms und der Heilbehandlungskosten also ein Anspruch von insgesamt 1.850,- €. Die Vielkauf AG lehnt unter Hinweis auf den Zeitablauf jegliche Zahlungsansprüche weiterhin ab.

Daher bittet Karla Rechtsanwalt Raimond (R), den Zahlungsanspruch für sie im Klageweg durchzusetzen. Da Sitz und Hauptniederlassung der Vielkauf AG in Nürnberg liegen, reicht Raimond beim Amtsgericht Nürnberg namens der Karla eine Klageschrift ein, im Rahmen derer er den dargestellten Sachverhalt vorträgt und beantragt, die Vielkauf AG zur Zahlung von 1.850,- € an Karla zu verurteilen. Nach ordnungsgemäßer Zustellung der Klage findet Anfang März 2021 ein Termin zur mündlichen Verhandlung statt. In der Verhandlung erklärt der Rechtsanwalt der Vielkauf AG, die Vielkauf AG habe Karla nach Zustellung der Klage und noch vor dem Verhandlungstermin die geforderten 1.850,- € "aus Kulanz" überwiesen. Durch einen Anruf bei Karla vergewissert sich Rechtsanwalt Raimond, dass die Zahlung erfolgt ist. Sodann erklärt er, der Rechtsstreit habe sich erledigt und das Gericht solle dieser Erledigung entsprechend entscheiden. Dem widerspricht der Rechtsanwalt der Vielkauf AG. Mit der Erledigterklärung der Klage sei er nicht einverstanden, vielmehr sei die Klage von vornherein unbegründet gewesen, jedenfalls aber infolge der Zahlung abweisungsreif.

Vermerk für die Bearbeitung:

In einem Gutachten, das - gegebenenfalls hilfsgutachtlich - auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind die Erfolgsaussichten der Klage zu prüfen.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes (ProdHaftG) ist nicht einzugehen.

Versicherungsrechtliche Aspekte sind bei der Bearbeitung außer Betracht zu lassen. Insbesondere ist davon auszugehen, dass die geltend gemachten Heilbehandlungskosten von keiner Krankenversicherung übernommen werden. Die Höhe der Behandlungskosten von 300,- € entspricht der Gebührenordnung für Ärzte (GoÄ).

Es ist davon auszugehen, dass sowohl der Wert des Modells "Racing2" (im Zeitpunkt des Kaufs wie im Zeitpunkt des Unfalls) als auch des Modells "Racing3" in mangel-freiem Zustand 1.500,- € beträgt.